

Reglement

über die Ausbildung von Leistungsrichtern beim Schweizerischen Laufhundclub (SLC)

1. Leistungsrichteranwälter

1.1. Anmeldung

Die Leistungsrichteranwälter werden von den Regionalgruppen vorgeschlagen.
Die Vorschläge sind dem Präsidenten der Technischen Kommission (TK) des SLC bis jeweils spätestens am 15. März einzureichen.
Die Wahl zum Leistungsrichteranwälter erfolgt durch die Delegiertenversammlung des SLC.

Die Anmeldungen müssen enthalten :

- Name, Vorname
- Genaue Adresse
- Telefon ev. Fax
- Regionalgruppe, Datum des Eintrittes in den SLC
- Ort und Datum eines erfolgreich bestanden Prüfungsjagens als Führer und Besitzer eines Schweizer Laufhundes.

1.2. Bedingungen

Die Wahl zum Leistungsrichteranwälter ist nur möglich, wenn der Bewerber ein Prüfungsjagen auf Reh oder Hase mit einem Schweizer Laufhund erfolgreich bestanden hat.
Auf Antrag des Geschäftsleitenden Ausschusses (GLA) des SLC bestätigt die TKJ der SKG die Wahl und stellt den Richteranwälterausweis aus.

1.3. Ausbildungsanforderungen

Die Ausbildung umfasst :

- 1 theoretische Ausbildung. Diese wird durch die TK des SLC organisiert und findet jährlich statt.
- 4 praktische Ausbildungen in mind. zwei verschiedenen Regionalgruppen. Diese erfolgen durch den Prüfungsleiter an den Prüfungsjagen. Die 4 Ausbildungen teilen sich auf in 2 Ausbildungen am Hasen und 2 Ausbildungen am Reh.

Es ist Sache der Richteranwälter dafür besorgt zu sein, sich über Orte und Daten zu informieren, um an den Ausbildungen teilnehmen zu können.

1.4. Dauer der Ausbildung

Im Minimum 2 Jahre und im Maximum 4 Jahre.

2. Wahl zum Leistungsrichter

Hat der Richteranwärter die Ausbildung absolviert, kann er auf Antrag der Regionalgruppen als Leistungsrichter vorgeschlagen werden.

Die Anträge sind bis jeweils am 15. März an den Präsidenten der TK des SLC zu richten.

Die Wahl zum Leistungsrichter erfolgt durch die Delegiertenversammlung des SLC.

Auf Antrag des GLA des SLC wird die Wahl durch die TKJ der SKG bestätigt. Diese stellt den Leistungsrichterausweis aus.

3. Wahl zum Prüfungsleiter

Die Prüfungsleiter werden durch die Regionalgruppen vorgeschlagen und beantragt.

Die Anträge sind jeweils bis am 15. März an den Präsidenten der TK des SLC zu richten.

Die Wahl erfolgt durch die DV des SLC.

4. Richter für Schweissprüfungen

4.1. Anforderungen

Jeder Leistungsrichter kann unter folgenden Bedingungen Richter für Schweissprüfungen werden :

- Besitz des Leistungsrichterausweises.
- Drei Anwartschaften auf Schweissprüfungen absolviert haben.
- Einen Hund auf der Schweissfährte abgerichtet und mit Erfolg abgeführt haben.

4.2. Wahl

Hat der Schweissprüfungsrichteranwärter die Ausbildungen absolviert, kann er auf Antrag der Regionalgruppen als Schweissprüfungsrichter vorgeschlagen werden.

Die Anträge sind bis am 15. März an den Präsidenten der TK des SLC zu richten.

Die Wahl zum Richter für Schweissprüfungen erfolgt durch die DV des SLC.

Auf Antrag des GLA des SLC wird die Wahl durch die TKJ der SKG bestätigt.

5. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. August 1999 in Kraft.

Genehmigt an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Laufhundclubs am 17. April 1999 in Oensingen.

Der Zentralpräsident :

Der Zentralsekretär :

Peter Zenklusen

Urs Kläntschi